



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

36. Jahrgang

Potsdam, den 18. Juni 2025

Nummer 41

Achte Verordnung zur Änderung der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung

Vom 16. Juni 2025

Auf Grund des § 24 Absatz 4 in Verbindung mit § 13 Absatz 3, § 57 Absatz 4, § 59 Absatz 9 und § 60 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 13 Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2), § 24 Absatz 4 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14 S. 2) und § 59 Absatz 9 durch das Gesetz vom 31. Januar 2024 (GVBl. I Nr. 2) geändert worden sind sowie § 57 Absatz 4 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I Nr. 16) neu gefasst worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung

Die Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 21. August 2009 (GVBl. II S. 578), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. April 2021 (GVBl. II Nr. 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. Dem § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Einrichtung jahrgangsstufenübergreifender Kurse in der Qualifikationsphase ist mit der Genehmigung der Schulkonferenz und des staatlichen Schulamtes zulässig.“
3. In § 7 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Berufs- und Studienorientierung“ durch die Wörter „Beruflichen Orientierung“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 5 Satz 2 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Schwerpunkt“ durch das Wort „Schwerpunkt“ ersetzt.
5. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das staatliche Schulamt bestimmt die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden. Die oder der Prüfungsvorsitzende und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Befähigung für ein Lehramt, das die Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe) beinhaltet, erworben haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsicht des für Schule zuständigen Ministeriums kann den Prüfungsvorsitz übernehmen, sofern die Voraussetzungen gemäß Satz 2 gegeben sind.“

6. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „28“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Von einer neu einsetzenden Fremdsprache und von den Fächern Kunst, Musik oder Darstellendem Spiel müssen die Ergebnisse von je zwei Halbjahreskursen eingebracht werden.“
- cc) In Satz 4 wird die Angabe „26“ durch die Angabe „24“ ersetzt.
- dd) Folgender Satz wird angefügt:
- „Abweichend von Satz 3 besteht für Schülerinnen und Schüler, die den berufsorientierten Schwerpunkt Wirtschaft belegt haben, keine Einbringungsverpflichtung für die Fächer Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel.“
- b) Absatz 6 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Abiturprüfungen in jedem Fach nach abschließender Berechnung mit mindestens einem Punkt bewertet sein.“
7. In § 34 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „nicht“ gestrichen.
8. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Übergangsregelung

Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2025/2026 in der Qualifikationsphase eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines beruflichen Gymnasiums befinden, setzen ihr Schulverhältnis auf der Grundlage der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 21. August 2009 (GVBl. II S. 578), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. April 2021 (GVBl. II Nr. 47) geändert worden ist, fort.“

9. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „46³“ wird durch die Angabe „44³“ ersetzt.
- b) Die Fußnote 3 wird wie folgt gefasst:
- „³ Im Falle von § 30 Absatz 3 Satz 4 entspricht die Summe der eingebrachten Halbjahreskurse in Punkten dem Gesamtergebnis der Qualifikationsphase ohne Anwendung der Formel.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Potsdam, den 16. Juni 2025

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Freiberg

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung
des Landes Brandenburg